

Die **gesetzliche Grundlage** ist in den §2 bis 29 des **Familienlastenausgleichsgesetzes** geregelt. Die letzte Änderung erfolgte 2008. Die Finanzierung erfolgt durch den Familienlastenausgleichsfond.

Die Gesamtausgaben für 1,728.435 Kinder beliefen sich 2015 auf € 3,38 Milliarden und dienten der finanziellen Unterstützung von Personen mit Kindern.

Die **Familienbeihilfe wird antragslos** gewährt, wenn das Kind nach der Geburt beim **Standesamt** gemeldet wird.

Um Familienbeihilfe zu beziehen, muss der **Wohnsitz** der anspruchsberechtigten Person in **Österreich** liegen und das **Kind** muss im **gemeinsamen Haushalt** leben und sich in Österreich aufhalten. Die Familienbeihilfe gebührt **jedem Kind bis zum 18. Lebensjahr**. Befindet sich das Kind noch in Ausbildung (Lehre, höhere Schule, Studium), wird die Familienbeihilfe darüber hinaus gewährt.

Eltern, die nicht österr. Staatsbürger sind, müssen sich in Österreich rechtmäßig nach dem Niederlassungs- u. Aufenthaltsgesetz (NAG) aufhalten. EWR Bürger brauchen für den Bezug der FBH eine Bescheinigung nach dem NAG. Subsidiäre Schutzberechtigte haben für Kinder, die in Österreich leben, Anspruch auf FBH, sofern sie nicht in der Grundversorgung sind.

Die **Höhe der Familienbeihilfe** ist nach dem Lebensalter des Kindes gestaffelt:

- 0-3 Lebensjahre € 111,80,
- 3-10 Lebensjahre € 119,60,
- 10.-19.Lebensjahre € 138,80,
- ab dem 19. Lebensjahr € 162,00

Zusätzlich ist die Höhe der FBH nach der **Anzahl der Kinder gestaffelt**:

- bei 2 Kindern erhöht sich der Betrag um € 6,90 pro Kind,
- bei 3 Kindern erhöht sich der Betrag um € 17,00 pro Kind,
- bei 4 Kindern erhöht sich der Betrag um € 26,00 pro Kind

Für jedes Kind kommt zusätzlich ein **Kinderabsetzbetrag** von € 58,40 zwölfmal pro Jahr dazu und wird gemeinsam mit der FBH ausbezahlt.

Das **Schulstartgeld** in der Höhe von € 100,00 wird für jedes Kind im Alter von 6 bis 15 Jahren (Dauer der Schul-

pflicht) gemeinsam mit der FBH jeweils im September automatisch ausbezahlt.

Für das 3. und jedes weitere Kind können die Eltern den **Mehrkindzuschlag** beantragen, der € 20,00 beträgt. Dieser Antrag muss alle Jahre zusammen mit der Arbeitnehmerveranlagung neu beantragt werden. Auf den **Mehrkindzuschlag** besteht Anspruch, wenn das steuerpflichtige Familieneinkommen im Jahr vor der Beantragung nicht mehr als € 55.000,00 beträgt. Liegen keine steuerpflichtigen Einkünfte vor, kann die Direktauszahlung beim Finanzamt beantragt werden.

Für jedes Kind, das **erheblich behindert ist, erhöht sich die FBH um € 152,90**. Als erheblich behindert gilt ein Kind u.a., wenn auf Grund eines Leidens eine andauernde Beeinträchtigung vorliegt.

Wo wird die erhöhte Familienbeihilfe beantragt?

Die erhöhte Familienbeihilfe wird beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt mit dem Formular **„Antrag auf Gewährung des Erhöhungsbetrages zur Familienbeihilfe wegen erheblicher Behinderung“** beantragt. Dies kann auch **rückwirkend** für fünf Jahre geschehen!

Seitens des **Sozialministeriumservice** (ehem. Bundessozialamt) wird ein medizinischer Sachverständiger bestimmt, der das Kind untersucht. Auf Grund des Gutachtens ergeht die Bescheinigung über das Ausmaß der Behinderung an das zuständige Finanzamt.

Welches Rechtsmittel besteht gegen einen ablehnenden Bescheid?

Gegen diesen Bescheid kann kostenlos innerhalb der angegebenen Frist beim Landesverwaltungsgericht des jeweiligen Bundeslandes Einspruch erhoben werden. Nähere Informationen dazu finden sich dazu am Ende des Bescheides unter „Rechtsmittelbelehrung“.

Kontrolle des Bezugs der erhöhten Familienbeihilfe

Das Vorliegen der Behinderung vom Finanzamt wird spätestens alle fünf Jahre kontrolliert. Die Behörde kann daher wiederholt ärztliche Untersuchungen anordnen.

Wie hoch ist die erhöhte Familienbeihilfe?

Die Familienbeihilfe setzt sich aus dem Grundbetrag, der je nach Alter des Kindes gestaffelt ist (z.B. ab der Geburt des Kindes € 109,70) und dem Erhöhungsbetrag von dzt. **€ 152,90.-** monatlich zusammen.